

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex 2022

Vorbemerkungen

Die von der Regierungskommission vorgeschlagenen Änderungen adressieren die durch Klima-, Umwelt- und soziale Krisen absolut notwendigen Veränderungen bei den Führungs- und Kontrollsystemen börsennotierter Kapitalgesellschaften nicht in angemessener Weise. Vorstand und Aufsichtsräte müssen verpflichtet werden, Nachhaltigkeit und Gemeinwohl stärker in den Fokus zu nehmen und durch konkrete Unternehmensziele zu unterlegen. Eine reine beschreibende Pflicht, die die Themen lediglich berücksichtigt, reicht absolut nicht. Des Weiteren sind alle Vergütungssysteme für Vorstände und Geschäftsführer verpflichtend so umzugestalten, dass Boni für Manager sich überwiegend an ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitszielen und nicht vorrangig an ökonomischen Unternehmenszielen zugunsten von Shareholdern ausrichten. Das Zukunftsgebot ist, Unternehmen so zu entwickeln, dass sie sich konsequent dem Thema Klima- und Umweltschutz, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft stellen und ihre Produktions- wie Vertriebsweise nachhaltiger gestalten.

Änderungsvorschläge (in rot)

In grün sind die bereits geplanten Änderungen dargestellt, wie sie bereits in der Entwurfsfassung enthalten sind.

Präambel, Abs. 2

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) sowie **orientiert am gesellschaftlichen Allgemeinwohl und dem Schutz der Umwelt** für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns) **und die Verpflichtung zur Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft**. Die Gesellschaft und ihre Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg **und die Tätigkeiten des Unternehmens haben Auswirkungen auf Menschen und Umwelt. Vorstand und Aufsichtsrat sorgen dafür, dass die Auswirkungen auf soziale und ökologische Faktoren im Rahmen der technologischen Möglichkeiten so klein wie möglich gehalten werden.** ~~berücksichtigen dies bei der Führung und Überwachung des Unternehmens.~~

Im Interesse des Unternehmens stellen Vorstand und Aufsichtsrat sicher, dass die potenziellen Auswirkungen dieser Faktoren auf die Unternehmensstrategie und operative Entscheidungen **sowie die Allgemeinheit und Umwelt erkannt** und adressiert werden.

A. Leitung und Überwachung

Grundsatz 2:

Der Vorstand entwickelt die strategische, nachhaltige Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Empfehlung

A 1.

Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren, bewerten **und geeignete Gegenmaßnahmen treffen**. Die Unternehmensstrategie soll Auskunft darüber geben, wie die ökologischen und sozialen Ziele **vorrangig vor ökonomischen Einzelzielen ausgestaltet werden**. Die Unternehmensplanung soll finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele, **besonders für Energie- und Ressourcenverbrauch enthalten**. Ebenso sind **Maßnahmen zur Schonung von Natur und Umwelt sowie Aspekte der Wiedergutmachung für Schäden im sozialen wie ökologischen Bereich vorzusehen**.

G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

I. Vergütung des Vorstands

Grundsatz 23, Abs. 3:

Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder hat zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen.

3. Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile

- G.6** Die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, soll den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen. **Sie darf die Grundvergütung nicht in unangemessener Höhe übersteigen. Die variable Vergütung muss sich außerdem an Nachhaltigkeitsfaktoren ausrichten.**
- G.7** Der Aufsichtsrat soll für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen, **insbesondere der Nachhaltigkeit**, orientieren sollen. Der Aufsichtsrat soll festlegen, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind.

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Bundesgeschäftsstelle
Lia Polotzek
Leitung Wirtschaft und Finanzen
Kaiserin-Augusta-Allee 5

www.bund.net